



Anfragen: Herbstsession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
3	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie wird der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern finanziert?	4
Sicherheitsdirektion (SID)			
1	Rai (Bern, AL)	Fragen zur Polizei- und Militärübung «Fides» vom 15. bis 19. August 2022	5+6
12	Leuenberger (Uetligen, EVP)	Stromlücke: Stromversorgung von lebensnotwendigen Geräten in Privathaushalten	7+8
21	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Festnahme von Mitgliedern des Protest-Kollektivs Pussy Riot	9
22	Rai (Bern, AL)	Fragen zu den Gummischrotgeschossen der Firma Saltech	10
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
2	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Sicherer Veloverkehr auf der Kantonsstrasse zwischen Konolfingen und Grosshöchstetten	11+12
9	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Folgen des Konkurses der Bio Schwand AG für den Kanton Bern	13+14
14	Jeanneret (St. Immer, FDP)	Tempo 30 auf der Kantonsstrasse in St. Immer – Zukunftsperspektiven?	15
16	Heyer (Perrefitte, FDP)	Öffentliche Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen	16
25	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Aktualisierung des Gesamtverkehrsmodells des Kantons Bern	17
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
15	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Offenlegung und Durchsetzung der strategischen Ziele für die BKW durch den Regierungsrat	18
18	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)	Anpassung der Richtlinien erneuerbare Energien des AUE	19
19	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Erneuerung von Trockenmauern im Rahmen von Strukturverbesserungen fördern	20+21

24	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP)	Härtefall-Programm 2022	22
26	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Unterstützung der Bergbahnen für nachweisliche Aufwände infolge COVID	23+24
28	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Energiespeicherung mit Betonblöcken	25

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

6	von Bergen (Uetendorf, EVP)	Stand der Dinge und Prozedere Revision SHG (Sozialhilfegesetz)	26
7	Streff (Oberwangen, EVP)	Begleitung vs. Erziehung. Fragen zur Einordnung der Berufsbezeichnung Miterzieherin	27
8	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP)	Auftragsvergabe Temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV)	28+29
10	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie kam es zur Wahl einer ungeeigneten Lokalität als Asylunterkunft in Steffisburg?	30
11	Soder (Biel, Grüne)	Einbezug beim Ausarbeiten des kantonalen Integrationsprogramms (KIP3)	31
20	Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP)	Verkauf der Axsana an die Post: Was heisst das für die Anschubfinanzierung und das Darlehen des Kantons?	32+33
23	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP)	Wer hat das Viererfeld als temporäre Flüchtlingsunterkunft vorgeschlagen?	34
29	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Eine Quelle für Humus	35
31	Dunning (Biel, SP)	Was unternimmt der Kanton gegen die Teuerung?	36

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

30	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Bühler (Cortébert, SVP)	Die vom Volk genehmigten Windparks im Berner Jura könnten eigentlich gebaut werden!	37+38
----	--	---	-------

Finanzdirektion (FIN)

4	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Ritter (Burgdorf, GLP)	Elektronische Zustellung von Lohnabrechnungen für das Kantonspersonal	39
5	Reinhard (Thun, FDP)	Was bringen Patentbox und F+E-Überabzug konkret	40
13	Schneider (Biel, SVP)	Steuerhülle Bern – We lange noch?	41
17	Heyer (Perrefitte, FDP)	Steuerverwaltung – Bearbeitung frankophoner Dossiers und Kaderstelle	42+43

27	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Aebischer (Guggisberg, SVP)	Umsetzung Änderung der Funktionsbezeichnungen für Personal im Kanton Bern	44+45
----	---	--	-------

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 30.08.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BKD

Wie wird der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern finanziert?

Im Juli 2021 wurde bekannt, dass die Realisierung eines Ersatzneubaus für das Kunstmuseum Bern an der Hodlerstrasse angestrebt wird. Die Kosten für den Neubau werden auf 80 Millionen Franken veranschlagt, wovon der Kanton Bern die Hälfte berappen soll. Der Neubau ist ein Bauprojekt der Stiftung Kunstmuseum Bern, nicht eine kantonale Investition. Die vom Kanton beizusteuern Mittel werden daher direkt der Erfolgsrechnung belastet.

In seiner Antwort auf Anfrage Nr. 6 aus der Wintersession 2021¹ deutet der Regierungsrat an, dass noch nicht klar ist, wie der kantonale Anteil an der Realisierung des Neubaus finanziert werden soll. Die Realisierung belaste die kantonale Erfolgsrechnung ab 2026. Daher müsse die Finanzierung im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2024–2026 geklärt werden.

Da der AFP 2024–2026 inzwischen erarbeitet ist, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie und in welchen Jahren plant der Regierungsrat, den kantonalen Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern zu finanzieren?
2. In welchem Verhältnis steht der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern zu den Investitionspriorisierungsprogrammen (Hochbau und Tiefbau) des Kantons Bern?
3. Priorisiert der Regierungsrat kantonale Beiträge an Bauprojekte Dritter?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Antrag zum Projektierungskredit wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 gestellt. Dafür sind Mittel eingestellt. Bezüglich Ausführungskredit wird der Baugesuchsprozess relevant sein. Das bedeutet, dass voraussichtlich ab 2027 Mittel in der Finanzplanung nötig sein werden. Dabei wird u. a. zu berücksichtigen sein, inwieweit sich auch der Lotteriefonds an der Finanzierung beteiligen kann.
2. Die Priorisierung der Investitionen im Hoch- und Tiefbau betreffen die Investitionsrechnung, während der Kantonsanteil für den Neubau des Kunstmuseums Bern voraussichtlich über die Erfolgsrechnung abgewickelt wird. Der Kantonsanteil zugunsten des Kunstmuseums ist daher nicht in die Priorisierung im Hoch- und Tiefbau eingeflossen. Der Regierungsrat trifft seine Entscheide zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan jedoch stets aus einer Gesamtsicht. So gilt der Finanzierungssaldo, in welchen die Ergebnisse der Erfolgs- und Investitionsrechnung einfließen, als zentrale Steuerungsgrösse.
3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Siehe <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/b9892f348f644bb2a83dcd5047db02da-332/14/Beilage-Anfragenantworten-08.12.2021-de.pdf>, S. 11/12 (Anfrage «Wie wird der kantonale Anteil am Neubau fürs Kunstmuseum Bern finanziert?»).

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 13.06.2022

Eingereicht von: Rai (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Fragen zur Polizei- und Militärübung «Fides» vom 15. bis 19. August 2022

Mitte August plant die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern einen grossen Übungseinsatz der Kantonspolizei mit Teilen der schweizerischen Armee («Territorialdivision 1»²):

«In der Sicherheitsverbandsübung 2019 (SVU 19) wurde überprüft, wie die Schweiz eine länger andauernde Terrorbedrohung bewältigen kann. Nun sollen die Erkenntnisse durch die praktische Verbandsübung «Fides 22» («Vertrauen») der Polizei mit der Armee in der Bundesstadt und Umgebung weiter vertieft werden.»

Diese Information geht aus einer Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 22. Februar 2022 hervor.³

«Das konkrete Übungsszenario legt die Sicherheitsdirektion in den nächsten Wochen gemeinsam mit der Polizei und der Armee fest», steht ebenda. Details zu dieser Grossübung liegen der Öffentlichkeit und der Bevölkerung jedoch bis heute nicht vor.

Die «Fides»-Übung wird von der Sicherheitsdirektion mit früheren ähnlichen Übungsgrosseinsätzen, wie zum Beispiel die «Conex 15» in Basel im Jahre 2015, verglichen. Dabei kam es zu Einschränkungen für die Zivilbevölkerung im Grossraum Basel; die mangelhafte Kommunikation der Armee und der Behörden wurde beklagt und der theoretische Hintergrund des Szenarios kritisiert. Zwischen Polizei, Armee und Zivilgesellschaft kam es zu Kontroversen und Auseinandersetzungen.⁴

Weiter schreibt die Sicherheitsdirektion: *«In Frankreich, Belgien, Italien, Dänemark etc. sind Soldaten in den Strassen kein ungewohntes Bild. Selbst in Deutschland, wo es historisch bedingt lange Zeit Vorbehalte gegen den Einsatz der Bundeswehr im Innern des Landes gab, steht die Bundeswehr im Corona-Einsatz.»*

Auch damit rechtfertigt die Direktion den Übungseinsatz der Kantonspolizei mit dem schweizerischen Militär.

«Es ist vorgesehen, dass die Armee vor die Aufgabe gestellt wird, wichtige und für das Funktionieren des öffentlichen Lebens kritische Infrastrukturen zu schützen. Deren Bewachung oder Überwachung soll konkret und detailliert vor Ort geplant und teilweise im Massstab 1:1 praktisch umgesetzt werden.» «Denkbar ist auch der Schutz wichtiger Transporte.» (Aus der Medienmitteilung vom 22.2.22)

Fragen:

1. Mit welchen Einschränkungen (Öffentlicher-Automobil- und Fussgänger*innenverkehr und Lärm- und Geräuschpegel usw.) muss die Bevölkerung bei der Polizei- und Militärübung «Fides» rechnen?
2. Betreffen diese Einschränkungen nur die genannte Datumsspanne oder beginnen Einschränkungen bereits im Vorfeld?
3. Mit welchem theoretischen Bedrohungsszenario rechnet die Sicherheitsdirektion bzw. das Kommando des Einsatzes?

² <https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-op/ter-div-1.html>

³ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=01d37b43-291e-4ba2-ac64-eba1fd94b0>

⁴ <https://telebasel.ch/2015/09/15/conex-15-grossaufmarsch-der-armee/?channel=105100> und <https://www.woz.ch/-6189>

Antwort des Regierungsrates

Zwischen dem 15. und dem 19. August 2022 hat im Raum Bern die praktische Verbundsübung der Kantonspolizei Bern mit dem Neuenburger Infanteriebatallion 19 der Territorialdivision 1 der Schweizer Armee stattgefunden.

1. Die Bevölkerung wurde von der Übung FIDES praktisch nicht tangiert.

Es kam einzig zu kurzzeitigen Sperrungen einzelner Verkehrskreuzungen im Rahmen der Übung, als ein Konvoi zwischen dem Flughafen Belp, Bern Bundeshaus und dem Landgut Lohn verschoben wurde. Diese Verschiebung dauerte von 13:30 bis 14:30 Uhr, und die Sperrungen führten zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung des Verkehrs. Die Übung ging auch nicht mit einem erhöhten Lärmpegel einher.

2. In der Woche vor der Übung wurden die zu schützenden Objekte in Augenschein genommen, was ohne jegliche Einschränkungen für die Bevölkerung vonstattenging.
3. Die Übungsannahme basierte auf einem Szenario der Sicherheitsverbundübung 2019. Es wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass eine «terroristische Zelle» Anschläge im Raum Vevey und Basel verüben würde, so dass die Kantonspolizei Bern zur Unterstützung der betreffenden Korps aufgeboten würde. Die Armee wäre daraufhin ihrerseits gefordert, Sicherungsaufgaben für besonders sensible Einrichtungen im Kanton Bern für die Kantonspolizei Bern zu übernehmen.

Der fiktive Übungskontext spielt eine untergeordnete Rolle. Vielmehr stand bei dieser Übung die Zusammenarbeit zwischen Armee und Polizei in einer akuten, schwierigen und ernsten Bedrohungslage im Sinne eines subsidiären von zivilen Behörden geführten Einsatzes im Vordergrund, wie das die Bundesverfassung vorsieht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: SID

Stromlücke: Stromversorgung von lebensnotwendigen Geräten in Privathaushalten

Im Winter droht eine Stromlücke. Der Bundesrat spricht u. a. gemäss Thuner Tagblatt vom 20. August 2022 darüber, ganzen Quartieren den Strom abzustellen. Julien Duc, Mediensprecher des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) spricht u. a. im Blick vom 20. Juli 2022 davon, Quartiere und ganze Dörfer über mehrere (vier bis acht) Stunden vom Stromnetz zu nehmen.

Fragen:

1. Wie wird garantiert, dass lebenswichtige medizinische Geräte (z. B. Atemgerät bei Schlafapnoe, Heimdialyse) und Hilfsmittel (z. B. Pflegebetten, (Treppen-)Lifte, Rollstühle mit Elektroantrieb) in Privathaushalten weiter betrieben werden können?
2. Wie sieht der Versorgungsplan aus, falls die Stromversorgung gemäss Frage 1 nicht garantiert werden kann?
3. Wie wird die Bevölkerung bezüglich dieser zwei Fragen informiert?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Die Resilienz der Schweiz ist im Energiebereich zwar reduziert, doch wurden Vorsorgemassnahmen getroffen, um eine Mangellage und damit auch eine temporäre Stromabschaltung nach Möglichkeit zu verhindern. Die Expertinnen und Experten gehen derzeit davon aus, dass diese Massnahmen ausreichen, dies hängt jedoch von verschiedenen externen Faktoren wie der Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich, den Entwicklungen in der Ukraine, den Gaslieferungen aus dem Ausland oder dem Wetter (Temperaturen im Winter) ab. Bei einer Mangellage sieht der Bund den folgenden Vierstufenplan vor:

1. Sparappelle (Entscheid: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung)
2. Einschränkung oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen (Entscheid: Bundesrat)
3. Kontingentierung (Entscheid: Bundesrat)
4. Netzabschaltungen für einige Stunden als ultima ratio (Entscheid: Bundesrat)

Der Regierungsrat geht derzeit davon aus, dass jeder dieser Schritte angekündigt wird, damit sich die Bevölkerung darauf vorbereiten kann.

1. Netzabschaltungen, von denen auch Privathaushalte betroffen wären, sind nur als ultima ratio, das heisst nur, wenn die Strommangellage mit den vorhergehenden Massnahmen des Vierstufenplans nicht bewältigt werden kann, und auch nur für einige Stunden vorgesehen. Technisch ist es nicht möglich, einzelne Haushalte bei einer Abschaltung weiterhin mit Strom zu versorgen. Daher sind die betroffenen Haushalte aufgefordert, entsprechende Vorsorgemassnahmen zu treffen, da auch in der normalen Lage immer mit einem vorübergehenden Stromausfall zu rechnen ist. Es kann somit nicht garantiert werden, dass die genannten Geräte weiterhin betrieben werden können.
2. Der Kanton verfügt über keine Möglichkeiten, die Stromversorgung von medizinischen Geräten und Hilfsmitteln in Privathaushalten zu garantieren. Der Regierungsrat empfiehlt betroffenen Personen, sich gegebenenfalls mit dem jeweiligen Hausarzt abzusprechen, bzw. sich, wenn dies möglich ist, an einen

notstromversorgten Standort in der Nähe zu begeben (Notfalltreffpunkt), um Akkus u. ä. wieder aufzuladen.

3. Der Entscheid zur Erklärung einer Energiemangellage und zur Aktivierung der Massnahmen gemäss dem Vierstufenplan liegt in der alleinigen Kompetenz des Bundes, der die entsprechenden Massnahmen auch kommunizieren wird. Auf Stufe Kanton hat der Regierungsrat am 24. August 2022 zur Koordination der Information und der Vorsorgemassnahmen im Herbst bzw. Winter 2022/2023 den «Sonderstab Energiemangel KFO» eingesetzt. Diesem wird auch die Koordination der Information der Bevölkerung mit dem Bund obliegen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: SID

Festnahme von Mitgliedern des Protest-Kollektivs Pussy Riot

Mitglieder des Protest-Kollektivs Pussy Riot wurden am 29. August nach einer Graffiti-Aktion von einer vorbeifahrenden Polizeipatrouille angehalten und festgenommen. Über das weitere Vorgehen auf dem Polizeiposten gibt es widersprüchliche Aussagen. Mindestens eine der Frauen habe sich ausziehen müssen, war zu vernehmen. Als klar wurde, um wen es sich handle, sei sofort ein anderer Ton angeschlagen worden.

Fragen:

1. Wendet die Berner Polizei bei einer Festnahme und der weiteren Untersuchung ein anderes Verfahren an, wenn es sich um Personen von öffentlichem Interesse handelt?
2. Müssen sich Personen, die in Haft genommen werden, immer ausziehen, oder wäre ein Abtasten nicht verhältnismässig gewesen?
3. Warum wurde das Graffiti am Folgetag in Wabern rasch entfernt, während andere Graffiti an derselben Wand ohne politische Aussage bestehen blieben?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Die Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen werden gemäss Art. 73 und 74 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) durchgeführt, unabhängig vom Status der betroffenen Personen. Auch der politische Hintergrund spielt keine Rolle.
2. Die Kantonspolizei Bern kann Personen gemäss Art. 97 PolG in Verbindung mit Art. 250 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) durchsuchen. Durchsuchungen werden unter anderem vorgenommen, um sicherzustellen, dass die angehaltenen Personen keine gefährlichen Gegenstände, Beweismittel oder keine polizeilich relevanten Gegenstände auf sich tragen. Dies wird primär durch Abtasten der Bekleidung sichergestellt, kann aber auch eine gestaffelte Entkleidung beinhalten.

Es musste sich keine der angehaltenen Personen splinternackt ausziehen. Eine Person wurde einer detaillierteren Kontrolle unterzogen. Die von der Polizei situativ gewünschte, visuelle Kontrolle wurde dabei gewährt.

3. Dazu kann der Regierungsrat nicht Stellung nehmen. Über die Entfernung eines Graffitis entscheidet die natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin des beschädigten Objekts ist. Die Polizei hat also kein Graffiti entfernt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Rai (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Fragen zu den Gummischrotgeschossen der Firma Saltech

Seit einiger Zeit sind bei der Kantonspolizei kleinere Gummischrote der Firma Saltech im Einsatz. Diese sind zwar wesentlich kleiner, aber nur etwas leichter, haben also mutmasslich eine grössere Dichte und können auch mit dem B&T GL06-Werfer zum Einsatz kommen.

Fragen:

1. Welche Mindestdistanzen gelten für den Einsatz dieser Geschosse?
2. Wohin sind die Polizist*innen angehalten zu zielen (Zielpunkt dieser Munition)?
3. Welchen Einfluss haben Grösse und Dichte der Geschosse auf das Verletzungsrisiko?

Antwort des Regierungsrates

1. Als Sicherheitsdistanz gilt ein Abstand von 10 m, darunter darf nur in Ausnahmefällen geschossen werden, d. h. bei Notwehr bzw. Notwehrhilfe.
2. Als Zielpunkt gilt die Mitte des Oberschenkels.
3. Grösse und Dichte der Geschosse haben nur teilweise einen Einfluss für die Beurteilung des Verletzungsrisikos. Diese hängt vielmehr weitgehend von der Energiedichte je Fläche ab, d. h. je grösser die dem Geschoss inhärente Energie und je kleiner die Fläche, mit der es auf die Oberfläche trifft, desto grösser ist die einwirkende Kraft und damit auch die Verletzungsgefahr. Für die dem Geschoss inhärente Energie sind die Mündungsgeschwindigkeit und die Masse des Objekts massgeblich.

Für die in der Anfrage angesprochenen neuen Geschosse gilt:

- die Geschosse sind in der Tat kleiner, was die Auftrefffläche reduziert;
- die Masse der Geschosse ist geringfügig kleiner als jene des Vorgängermodells;
- die Mündungsgeschwindigkeit ist mit rund 40 statt vorher 70 m/s nahezu halbiert.

Wesentlich ist zu wissen, dass die Energiedichte insgesamt deutlich geringer gegenüber dem Vorgängermodell (um etwa 30 Prozent auf eine Distanz von 10 m) ausfällt.

Im Übrigen reduziert sich das Verletzungsrisiko beim neuen System auch dadurch, dass der Streukreis deutlich kleiner ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 29.08.2022

Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: BVD

Sicherer Veloverkehr auf der Kantonsstrasse zwischen Konolfingen und Grosshöchstetten

Mit den Korridorstudien der Regionalkonferenz Bern-Mittelland wurde ein wichtiger Schritt getan, um den klimafreundlichen und gesundheitsfördernden Veloverkehr in der Region Bern-Mittelland zu stärken. Die Motion 002-2022 «Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM», die auf eine möglichst rasche Umsetzung der Massnahmen für den Veloverkehr zielt, wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2022 deutlich angenommen.

Die Kantonsstrasse zwischen Konolfingen und Grosshöchstetten ist Teil des von der Motion betroffenen Velohaupttroutenkorridors Münsingen–Konolfingen–Zäziwil/Grosshöchstetten–Biglen. Sie ist für den regionalen Alltagsverkehr bedeutsam und bildet eine «Brücke» für den Pendelverkehr zwischen der Region nördlich von Grosshöchstetten und den Regionen Kiesental und Aaretal. Die Strasse weist derzeit Sicherheits- und Attraktivitätsdefizite auf. Echte Alternativrouten sind leider keine vorhanden, weshalb eine Lösung auf der bestehenden Kantonsstrasse gefunden werden muss.

Im Juli 2022 wurde auf einem grossen Abschnitt der Kantonsstrasse in Konolfingen der Belag saniert. Leider wurden dabei keinerlei Massnahmen umgesetzt, um die Sicherheit für die Velofahrenden auf dieser stark befahrenen Strasse zu verbessern.

Fragen:

1. Welche Massnahmen für den Langsamverkehr sind in den kommenden fünf Jahren auf der Kantonsstrasse von Konolfingen nach Grosshöchstetten geplant? Wir bitten um eine kurze Erläuterung der Massnahmen.
2. Inwiefern tragen diese Massnahmen zu einer ausreichenden Steigerung der Verkehrssicherheit für Velofahrende auf dem Abschnitt bei?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, einfache Massnahmen aus den RKBM-Planungsstudien in bereits geplanten oder laufenden Strassenprojekten, wie z. B. Sanierungen oder Leitungsverlegungen, umzusetzen, um damit die Sicherheit mindestens auf Teilstücken der betroffenen Korridore schnell zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Tiefbauamt plant auf der Kantonsstrasse von Konolfingen nach Grosshöchstetten die Umsetzung der Massnahme «Verbesserung Velosicherheit Konolfingen - Grosshöchstetten» aus der Korridorstudie der RKBM. Der Projektstart ist aktuell für 2026/27 vorgesehen. Der konkrete Termin wird im Rahmen der jährlichen Priorisierung der Investitionen im Tiefbau festgelegt werden.
2. Die geplante Massnahme aus der Korridorstudie der RKBM sieht ausserorts einen einseitigen Radstreifen bergwärts vor, wodurch der motorisierte Verkehr und der aufgrund der Steigung langsamere Veloverkehr räumlich getrennt werden. Talwärts ist kein Radstreifen geplant, da die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Velofahrenden und motorisiertem Verkehr deutlich geringer ausfällt.

Mit dieser Massnahme kann die Sicherheit für den Veloverkehr mit verhältnismässigen Mitteln verbessert werden. Zudem wird der Landverbrauch für die Realisierung der Massnahme auf ein Minimum beschränkt.

3. Das Tiefbauamt prüft bei jedem Eingriff in die Strasseninfrastruktur Verbesserungsmaßnahmen für die Sicherheit der Velofahrenden. Bei Unterhaltsarbeiten, beispielsweise Belagssanierungen, werden bei entsprechender Strassenbreite mittels neuer Markierung Verbesserungen erzielt.

Die Aussage, dass bei der Belagssanierung in Konolfingen im Juli 2022 keine Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für die Velofahrenden geprüft und umgesetzt wurden, trifft nicht zu. Auf dem Abschnitt Burgdorfstrasse in Konolfingen wurde die Breite der Talspur auf drei Meter reduziert, wodurch bergwärts mehr Platz für Velofahrende zur Verfügung steht. Aufgrund der unterschiedlichen und teilweise knappen Strassenbreite konnten leider keine weiteren kurzfristigen Massnahmen zur Verbesserung der Velosicherheit umgesetzt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 04.09.2022

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Folgen des Konkurses der Bio Schwand AG für den Kanton Bern

Ende Januar 2022 wurde der Konkurs über die Bio Schwand AG in Münsingen BE eröffnet. Dieser Schritt kam aber nicht aus heiterem Himmel. Bereits seit Jahren befand sich Bioschwand in finanziellen Schwierigkeiten. Zudem haben die Mieter schon vor dem Konkurs den Zins direkt an das Betreibungsamt überweisen müssen. Die Bioschwand AG hatte für einen Kaufpreis von 9,4 Millionen Franken 11 Gebäude im Kaufrecht erworben, dabei aber gemäss Medienberichten bis zum Konkurs erst 6,5 Millionen Franken bezahlt. Gleichzeitig ist der Kanton Bern auch der wichtigste Mieter und bezahlt pro Jahr rund 350 000 Franken für mehrere eingemietete Amtsstellen.

Fragen:

1. Warum hat man beim Verkauf 2012 noch rund 3 Millionen Franken Kapital zu Gunsten der Bio Schwand AG stehen lassen?
2. Wieso hat der Kanton noch 2017 einen Kredit im Umfang von 900 000 Franken bis 2022 verlängert, obschon zu dem Zeitpunkt bereits klar war, dass der Betrieb notleidend war?
3. Wie hoch wird der Verlust voraussichtlich sein, der dem Kanton Bern aus dem Konkurs der Bio Schwand AG erwächst?

Antwort des Regierungsrates

Im Jahre 2005 hat der Kanton Bern die landwirtschaftliche Schule auf dem Schwand in Münsingen geschlossen und eine neue Nutzung gesucht. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat im 2012 einen Teil des Areals der Bio Schwand AG im Baurecht verkauft. Ende Januar 2022 wurde über die Bio Schwand AG der Konkurs eröffnet. Der Kanton Bern steht mit der Bio Schwand AG in Liquidation in dreifacher Hinsicht in Beziehung: Als Baurechtsgeber – und damit Grundeigentümer, als Darlehensgeber und als Mieter.

1. Im Verlauf der Verhandlungen zum Baurecht im Jahre 2012 zog sich der Finanzierungspartner der Bio Schwand AG zurück, weshalb die Bio Schwand AG beim Kanton eine Kaufpreisminderung beantragte. Der Kanton trat auf diese Forderung nicht ein, gewährte der Bio Schwand AG jedoch ein nach 10 Jahren rückzahlbares und unverzinsliches Darlehen über 2,0 Millionen Franken und ein nach 5 Jahren rückzahlbares und verzinsliches Darlehen über 0,9 Millionen Franken.
2. Bevor 2017 die Rückzahlung des verzinslichen Darlehens über 0,9 Millionen Franken fällig wurde, musste die Bio Schwand AG Sanierungsmassnahmen ergreifen und hat hierfür einen externen Beirat eingesetzt. Der Kanton zeigte sich bereit, die Frist für die Rückzahlung des Darlehens bis Ende August 2022 zu verlängern. Die Zustimmung zur Laufzeitverlängerung führte für den Kanton zu keiner finanziellen Verschlechterung, beinhaltete aber die Chance auf weitere Erträge aus den Baurechtszinsen.

3. Sofern bei der Versteigerung der Wert der konkursamtlichen Schatzung erzielt werden kann, entsteht dem Kanton kein Verlust. Weil die Darlehen grundpfandrechtlich gesichert sind, bestehen auch bei einem tieferen Verkaufserlös Chancen, dass der Kanton die Darlehen oder einen Teil davon zurückerhält. Im schlimmsten Fall gehen die beiden Darlehen verloren. Diese wurden vorsorglich bereits vor einigen Jahren auf je einen Franken wertberichtigt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Jeanneret (St. Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Tempo 30 auf der Kantonsstrasse in St. Immer – Zukunftsperspektiven?

Am 27. April 2021 starteten der Kanton Bern, die Stadtverwaltung von St. Immer und die Kantonspolizei eine Kampagne zur Lärmprävention und kündigten verschiedene Massnahmen an, darunter eine Geschwindigkeitsreduzierung (von Tempo 50 auf Tempo 30) auf den wichtigsten Zufahrtsstrassen nach St. Immer. Die Hauptstrasse zwischen der Place du 16 Mars und der Place du Marché war von diesen Änderungen nicht betroffen, da eine Volksabstimmung im Mai 2017 Tempo 50 befürwortet hatte. Es handelte sich um eine gewagte Partnerschaft, bei der die Bevölkerung zwei Jahre lang beide Höchstgeschwindigkeiten testen konnte, um zu entscheiden, welche sich am besten für die Durchquerung von St. Immer eignete.

Fragen:

1. Ist geplant, die Höchstgeschwindigkeit auf der Hauptverkehrsader von St. Immer zwischen der Place du 16 Mars und der Place du Marché zu überprüfen?
2. Wenn ja, wie steht das Tiefbauamt bzw. der Kanton zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2017?

Antwort des Regierungsrates

Die Geschwindigkeitsreduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 auf den Kantonsstrassen Nr. 1328 und 248.2 durch die Ortschaft St. Immer geht auf die Schlussfolgerungen des Sanierungsprogramms für diese Strassen zurück, die zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte bis zum Sanierungshorizont 2037 überschritten sind und überschritten werden. Was die Strasse Nr. 30 betrifft, können folgende Antworten gegeben werden:

1. Zurzeit steht eine Änderung des Tempolimits auf der Kantonsstrasse Nr. 30 durch die Ortschaft St. Immer, insbesondere zwischen der *Place du 16 mars* und der *Place du Marché*, nicht auf der Traktandenliste. Die entsprechenden Lärmschutzmassnahmen wurden bereits im Rahmen des Sanierungsprogramms für diese Strasse ergriffen. Die Situation wird jedoch im Rahmen des Strassenlärmsanierungsprogramms der zweiten Generation, das bis 2025–2027 durchgeführt werden soll, neu beurteilt werden.
2. Die Frage kann heute noch nicht beantwortet werden. Sobald die Schlussfolgerungen des Sanierungsprogramms bekannt sind, wird die Situation unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere vor Strassenlärm, ebenfalls neu beurteilt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: BVD

Öffentliche Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen

Seit einigen Monaten sprechen sowohl der Bund als auch der Kanton Bern zu Recht von Energieeinsparungen, möglichen Engpässen in diesem Winter und möglichen zukünftigen Einschränkungen beim Stromverbrauch. Die öffentliche Beleuchtung entlang der Kantonstrassen wirft seit vielen Jahren Fragen auf. Viele Gemeinden haben bereits Möglichkeiten geschaffen, die öffentliche Beleuchtung in der Nacht unter bestimmten Bedingungen und je nach Sicherheitslage zu reduzieren oder sogar ganz abzuschalten.

Frage:

- Was wird der Kanton Bern angesichts der für diesen Winter erwarteten Energiesituation in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen tun?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereits seit längerem bestrebt, den Stromverbrauch in der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu reduzieren. Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um, wodurch rund 85 Prozent Strom eingespart wurden. Das Tiefbauamt prüft laufend weitere Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und setzt wo möglich und sinnvoll Massnahmen auch um.

Das aktuelle Beleuchtungskonzept des Tiefbauamts sieht vor, Kantonsstrassen nur dort zu beleuchten, wo sich Langsam- und motorisierter Individualverkehr regelmässig begegnen (insbesondere Kantonsstrassen innerorts). Deshalb gibt es auf über 90 Prozent des Kantonsstrassennetzes gar keine Beleuchtungsanlagen und somit auch keinen Stromverbrauch. Dort wo Beleuchtungen notwendig sind, kommen Technologien zum Einsatz, welche das aufgrund von Sicherheitsnormen vorgeschriebene Licht nur dann erbringen, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen.

In der restlichen Zeit wird die Beleuchtung stark gedimmt. Ein grosser Teil der Strassenbeleuchtung entlang von Kantonsstrassen ist bereits mit dieser Technologie ausgestattet, weitere Umrüstungen erfolgen laufend (ca. 1500 pro Jahr).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortung: BVD

Aktualisierung des Gesamtverkehrsmodells des Kantons Bern

Die Verkehrsprognosen im Kanton Bern mit dem Zeithorizont 2040 beruhen auf einem Gesamtverkehrsmodell aus dem Jahr 2010, das seither periodisch aktualisiert worden ist. Es liefert Grundlagen für die Planung von Verkehrsinfrastrukturen und Angeboten des öffentlichen Verkehrs, für regionale Planungen und für die Abschätzung der Wirkung von Massnahmen mit verkehrspolitischen Zielsetzungen. Seit der letzten Aktualisierung haben sich Rahmenbedingungen, Anforderungen und Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmenden geändert. Eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des «Gesamtverkehrsmodells 2016» dürfte deshalb angezeigt und möglicherweise bereits in Arbeit sein.

Fragen:

1. Bis wann wird ein aktualisiertes Gesamtverkehrsmodell für den Kanton Bern vorliegen und für neue Verkehrsprognosen mit Zieljahr 2050 angewendet werden können?
2. Mit welchen Zielgrössen und Eckpunkten wird sichergestellt, dass das neue Modell den veränderten Rahmenbedingungen, Anforderungen (z. B. des Klimaschutz-Artikels in der Kantonsverfassung), Verhaltensänderungen (z. B. vermehrtes Arbeiten im Home-Office, häufigeres Pendeln mit E-Bikes) und übergeordneten Entwicklungen Rechnung trägt?
3. Wer ist verantwortlich für die Erarbeitung des aktualisierten Verkehrsmodells unter Einbezug der interessierten Kreise ausserhalb der Kantonsverwaltung und mit transparenter Information der Öffentlichkeit?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Gesamtverkehrsmodell wird derzeit mit Zielhorizont 2040 aktualisiert. Dabei werden auch die neuen Entwicklungen aus dem Bundesmodell integriert. Die Ergebnisse werden bis Ende 2022 vorliegen. Die Aktualisierung auf den Zielhorizont 2050 wird später erfolgen.
2. Damit das Gesamtverkehrsmodell im gesamtschweizerischen Kontext angewendet werden kann, (Bundesplanungen, Agglomerationsprogramme, etc.) wird auf das Prognosemodell des Bundes abgestützt, welches vorhandene und absehbare Rahmenbedingungen sowie Verhaltensänderungen (Klimaveränderungen, geändertes Mobilitätsverhalten, usw.) berücksichtigt. Das kantonale Gesamtverkehrsmodell wird zusätzlich auf die zukünftigen Strukturdaten und Strasseninfrastrukturen der Regionen und Gemeinden abgestimmt.
3. Die BVD ist verantwortlich für das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit einem breit abgestützten Fachgremium und einer Begleitgruppe, welche sich aus externen Fachleuten (z. B. Transportunternehmungen) sowie Vertreterinnen und Vertretern der Regionen, Städte und Gemeinden zusammensetzt. Die Öffentlichkeit wird regelmässig informiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: WEU

Offenlegung und Durchsetzung der strategischen Ziele für die BKW durch den Regierungsrat

In der Sommersession 2021 wurde beim Geschäft zum Bericht des Regierungsrates zu den «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» eine Planungserklärung Alberucci (glp), Streit (EVP), Flück (FDP), Graf (SP-JUSO-PSA), Rüegsegger (SVP) und Kohler (Grüne) mit 108 zu 33 Stimmen überwiesen. Diese fordert, dass der Regierungsrat die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre festlegt und im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicherstellt, dass diese befolgt werden. Zudem soll der Regierungsrat einmal pro Legislatur dazu Bericht erstatten. Gemäss Berichterstattung des Regierungsrats zu den parlamentarischen Vorstössen 2021 vom 12. Januar 2022 prüft der Regierungsrat die Umsetzung der Planungserklärung.

Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat zu den strategischen Zielen für die BKW AG dem Grossen Rat Bericht zu erstatten?
2. Falls ja, wann wird dies erstmals erfolgen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wird gestützt auf die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien)⁵ die Eignerstrategie für die BKW AG bis Ende 2022 aktualisieren und veröffentlichen.
2. Er wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Link [Beteiligungen des Kantons Bern](#)

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: WEU

Anpassung der Richtlinien erneuerbare Energien des AUE

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) können Solaranlagen heute unter Anwendung eines vereinfachten Melde- statt eines Baubewilligungsverfahrens errichtet werden. Bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben aus RPG und RPV gibt es weiterhin sehr viel Interpretationsspielraum für die Baubehörden. So können Kantone das Meldeverfahren z. B. auf Fassadenanlagen oder aufgeständerte Solaranlagen ausweiten oder die Meldepflicht einschränken. Gemäss den Richtlinien erneuerbare Energien des AUE aus dem Jahr 2015 sind Solaranlagen an Fassaden und Fassadenelementen immer baubewilligungspflichtig.

Fragen:

1. Bis wann werden diese Richtlinien an den aktuellen Stand der nationalen Gesetzgebung angepasst?
2. Ist davon auszugehen, dass Fassadenanlagen im Kanton Bern weiterhin baubewilligungspflichtig bleiben oder dass sie meldepflichtig werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass durch die Revision des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Solaranlagen verbessert wurden und direkten Einfluss auf unsere Richtlinien haben. Zudem sind mit der Einführung des revidierten Energiegesetzes eine wesentlich grössere Anzahl an Solaranlagen auf Neubauten und auch auf Bestandesbauten zu erwarten. Im Weiteren löst die aktuelle geopolitische Lage Druck auf Projekte ausserhalb der Bauzone aus.

1. Für die Anpassung der Richtlinie wurde bereits ein direktionsübergreifendes Projekt durch die WEU gestartet, unter Einbezug der DIJ, BVD und BKD. Ziel ist eine Neuauflage der Richtlinien auf Anfang 2023.
2. Ob Solaranlagen in Fassaden immer bewilligungspflichtig oder in speziellen Fällen nur meldepflichtig sind, muss im Rahmen des Projektes geklärt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortung: WEU

Erneuerung von Trockenmauern im Rahmen von Strukturverbesserungen fördern

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2022 im Einvernehmen mit dem Regierungsrat einer Motion zugestimmt, die eine stärkere finanzielle Unterstützung für die Erneuerung von Schindeldächern fordert (Motion 262-2021). Zur Begründung wurde angeführt, dass Schindeldächer auf Alpwirtschaftsgebäuden, Ställen und landwirtschaftlichen Wohnhäusern zur Baukultur im Alpen- und Juraraum des Kantons Bern gehören. Sie sollten erhalten werden, weil sie unsere wertvollen Kulturlandschaften bereichern, einen Beitrag zur Biodiversität leisten und auch für unsere Tourismusdestinationen einen echten Trumpf darstellen.

Die gleichen Argumente sprechen auch für die Erhaltung eines anderen Baukultur-Elements, das viele Landschaften in unserem Kanton prägt: Trockenmauern. Ihre traditionelle Bauweise, ohne Mörtel oder andere Bindemittel, ist seit 2018 von der Unesco als Immaterielles Weltkulturerbe anerkannt. In seiner Stellungnahme zu einem Vorstoss aus dem Grossen Rat hat der Regierungsrat vor zehn Jahren geschrieben: *«Bereits heute kann die Erhaltung und Sanierung von Trockenmauern im Rahmen von Strukturverbesserungen gefördert werden.»* (Motion 245-2011). In der geltenden Kulturpflegestrategie hat der Regierungsrat festgehalten, dass der Erhalt u. a. von Trockenmauern *«einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum und zur Bewahrung einer vielfältigen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft»* leistet.

Werden Trockenmauern im Rahmen von Strukturverbesserungen gefördert, lassen sich dafür auch namhafte Bundesbeiträge abrufen. Verschiedene Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterstützen die Erneuerung von Weide- und Stützmauern in Trockenmauer-Bauweise systematisch.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Erneuerung von landschaftsprägenden Trockenmauern im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen verstärkt zu fördern?
2. Wird dieses Anliegen in der Strategie, die die geltende «Strategie Strukturverbesserungen 2020» ablösen soll, berücksichtigt?
3. Welche besonders interessierten Kreise ausserhalb der Verwaltung wurden oder werden vor dem Beschluss der neuen Strategie konsultiert?

Antwort des Regierungsrates

Nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (BSG 910.113) gewährt die zuständige Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur die Beiträge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prioritätenordnung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel. Diese Prioritätenordnung ist Gegenstand der direktionalen «Strategie Strukturverbesserungen», die gegenwärtig überarbeitet wird. Die für Strukturverbesserungen verfügbaren Bundes- und Kantonsmittel (Verbundaufgabe) vermögen in der Regel die Nachfrage nicht zu decken, was zur Vermeidung langer Wartelisten eine Priorisierung der unterstützbaren Massnahmen bedingt. Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren der Neubau und die Sanierung von Trockenmauern im Rahmen von umfassenden Projekten unterstützt (z. B. Rebgüterzusammenlegung am Bielersee); kleinere und spezifische Trockenmauer-Projekte werden hingegen nicht mitfinanziert.

Die Überarbeitung der «Strategie Strukturverbesserungen 2020» ist nicht abgeschlossen. Im Rahmen der Vernehmlassung bei den direkt betroffenen Anspruchsgruppen (Berner Bauern Verband, Chambre d'agriculture du Jura bernois, Bernischer Agrar- und Strukturverbesserungsverein, Verein Alpwirtschaft Bern, Fondation Rurale Interjurassienne, Bernische Stiftung für Agrarkredite) wurde unter anderem eingebracht, dass periodische Wiederinstandstellungen von Trockenmauern neu unterstützt werden sollen. Die WEU wird dieses Anliegen im Gesamtkontext der Strategieanpassungen prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: WEU

Härtefall-Programm 2022

Gemäss Medienmitteilungen wurden Unternehmen, die von den Corona Massnahmen besonders betroffen waren, auch in einer zweiten Phase unterstützt. Sie mussten dafür in der Zeit vom Dezember 2021 bis März 2022 einen Verlust ausweisen. Erneut war auch in dieser Zeit vor allem die Gastronomie stark betroffen. Die Motionäre interessieren sich deshalb explizit für die Zahlen aus der Gastronomie.

Fragen:

1. Wie viele Härtefallgesuche aus der Gastronomie gingen in der zweiten Phase ein?
2. Wie viele davon wurden bewilligt?
3. Was waren die hauptsächlichen Gründe für eine Ablehnung?

Antwort des Regierungsrates

1. Von den insgesamt 708 eingegangenen Gesuchen im Härtefallprogramm 2022 stammen 391 Gesuche aus der Gastronomie (333 Gastgewerbe, 58 Beherbergung). Die grosse Mehrheit der gesuchstellenden Unternehmen hat bereits Unterstützung im Härtefallprogramm 2021 erhalten.

2.

	bewilligt	abgelehnt	in Bearbeitung
Gastgewerbe	258	41	34
Beherbergung	47	4	7
Total Gastronomie	305	45	41

3. In der überwiegenden Mehrheit der abgelehnten Gesuche gab es im relevanten Zeitraum von Dezember 2021 bis März 2022 keine kumulierten, ungedeckten Kosten. Das heisst, die Unternehmen erwirtschafteten in mindestens einem Monat genügend Umsatz, um die ungedeckten Kosten in den übrigen Monaten ausgleichen zu können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Unterstützung der Bergbahnen für nachweisliche Aufwände infolge COVID

Nach wie vor hat der Kanton noch keine verbindlichen Aussagen zu möglichen COVID-Unterstützungszahlungen der Bergbahnen gemacht. Der Bund hat hierzu Beiträge in Aussicht gestellt, die aber von den betroffenen und zuständigen Kantonen mitgetragen werden müssen.

- Die Zentralschweizer Kantone wie Luzern haben bereits Gelder an Bahnen ausbezahlt.
- Der Kanton Wallis hat einen Antrag von 60,6 Millionen Franken (33,6 Mio. Fr. vom Kanton und 27 Mio. Fr. vom Bund) eingereicht. Die Rückmeldungen der Behörden/des Staatsrats sind positiv, das Geschäft geht in die Herbstsession.
- Graubünden ist in einer ähnlichen Situation wie der Kanton Bern. Der Kanton bezieht sich auf die gesetzlichen Grundlagen, die (noch) unklar seien.

Die Berner Bergbahnen sprechen sich für gleiche Wettbewerbsbedingungen mit diesen Kantonen aus und erwarten eine vergleichbare Lösung. Es sollen aber auch nicht analog zum abgeltungsberechtigten Verkehr grossflächig Gelder an die Bergbahnen fliessen, sondern nur finanziell nachweisbare Einbussen aufgrund der Pandemie teilkompensiert werden.

Die Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft hat bisher als einzige nicht abgeltungsberechtigte Unternehmung im Jahr 2020 basierend auf Artikel 28 PGB eine Entschädigung erhalten.

Fragen:

1. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass die vom Bund versprochenen Gelder den Bergbahnen zugutekommen und nicht verloren gehen?
2. Ist vorgesehen, dass allenfalls der Kanton für die beim Bund nicht angeforderten Mittel zugunsten der Bergbahnen aufkommen wird?
3. Sind Angaben, und wenn ja welche, seitens der Bergbahnen noch zu liefern, damit der Kanton die notwendigen Gesuche beim Bund deponieren kann?

Antwort des Regierungsrates

Mit Artikel 28a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) hat das eidgenössische Parlament die Rechtsgrundlage geschaffen, um sich im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an einer kantonalen Unterstützung von touristischen Angeboten mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen im Sinne einer branchenspezifischen Covid-19-Unterstützung zu beteiligen. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 80 Prozent des kantonalen Beitrags ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton ebenfalls einen Beitrag spricht.

Im Kanton Bern fehlt die für eine Unterstützung der Seilbahnen notwendige gesetzliche Grundlage. Gemäss Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr können lediglich Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs ausnahmsweise unterstützt werden. Weitere gesetzliche Grundlagen im Bereich Verkehr oder Tourismus bestehen im Kanton Bern nicht. Die notwendige gesetzliche Grundlage zur Unterstützung von Seilbahnen im touristischen Verkehr müsste mittels Grossratsbeschluss erst geschaffen werden. Ohne diese Grundlage und entsprechende Beiträge des Kantons können die Beiträge des Bundes nicht in Anspruch genommen werden.

Obwohl das Instrument bereits im Herbst 2020 eingeführt wurde, bestand bis vor Kurzem seitens der bernischen Seilbahnen keine Nachfrage nach diesem Instrument. So gingen beim Kanton bis Frühling 2022 weder Anfragen noch Gesuche ein. Aufgrund eines Gesprächs mit dem zuständigen Branchenverband im Frühling 2022 war ebenfalls von keinem wesentlichen Bedarf auszugehen. Für den Regierungsrat bestand deshalb keine Veranlassung, eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Hinzu kommt, dass eine speziell für die Seilbahnen entwickelte branchenspezifische Covid-19-Unterstützung Konsequenzen im Hinblick auf bereits ausbezahlte Härtefallentschädigungen hätte. So würden Seilbahnen, die eine Härtefallentschädigung erhalten haben und die Voraussetzungen für das neue Instrument erfüllen, gestützt auf das Bundesrecht ihre bereits erhaltene Härtefallentschädigung zwangsläufig verlieren. Dies würde für eine Mehrzahl der Seilbahnen zu rechtlichen und finanziellen Unwägbarkeiten führen.

Anzumerken ist zudem, dass die Eidgenossenschaft aktuell nur ca. 15 Millionen Franken für die Seilbahnen-Unterstützung in der gesamten Schweiz vorgesehen hat. Diese Mittel genügen bei weitem nicht, um die bislang gemeldeten Anträge der Kantone zu bedienen.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Aufgrund der vereinzelt und erst am Ende der Pandemie eingegangenen Anfragen der Seilbahnen geht der Regierungsrat nicht von einem überwiegenden Bedarf für eine branchenspezifische Covid-19-Unterstützung aus. Zudem kann mit einem Verzicht auf eine branchenspezifische Covid-19-Unterstützung gewährleistet werden, dass bereits ausbezahlte Härtefallentschädigungen nicht zurückbezahlt werden müssen.
2. Nein, dazu fehlt dem Kanton Bern eine rechtliche Grundlage.
3. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann der Kanton keine Gesuche beim Bund einreichen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortung: WEU

Energiespeicherung mit Betonblöcken

Ende 2019 war dieses Energiespeicherungsprojekt in aller Munde: *«Die Idee scheint trivial, doch man muss darauf kommen: Betonblöcke am Seil per Kran hochziehen, mit erneuerbarer Energie, und dann bei Bedarf wieder herunterlassen, um Strom zu erzeugen. Das Tessiner Startup Energy Vault hat sich diese revolutionäre Weise der Energiespeicherung ausgedacht. Investoren und Kunden aus der ganzen Welt interessieren sich für die Technik.»* (Quelle: [Revolutionäre Methode zur Speicherung erneuerbarer Energie - SWI swissinfo.ch](#))

Man könnte sich den Bau mit Abrissbeton vorstellen.

Fragen:

1. Erlaubt die kantonale Gesetzgebung einen solchen Bau?
2. Ist der Kanton bereit, sich dafür einzusetzen, dass ein solcher Turm im Kanton gebaut wird?
3. Wie beurteilt der Kanton diese Art der Speicherung?

Antwort des Regierungsrates

1. Aus der bernischen Bau- und auch der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung lässt sich keine allgemeine Antwort ableiten. Die vorgeschlagene Konstruktion ist in der Gesetzgebung nicht explizit geregelt. Sollte eine entsprechende Anlage in einer Bauzone geplant sein, müsste die Vereinbarkeit mit den vor Ort geltenden planungs- und baurechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Allenfalls könnte ein Planungsverfahren nötig sein, um die für den Bau nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Sollte die Anlage in der Landwirtschaftszone geplant sein, müsste geprüft werden, ob eine der Ausnahmebestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes für das Bauen ausserhalb der Bauzone anwendbar wäre.
2. Das Projekt ist dem Kanton Bern bekannt und wird mit Interesse verfolgt. Damit sich ein solcher Turm in der schlussendlich vorgesehenen Höhe von 120 m realisieren lässt, muss ein entsprechender Standort gefunden werden, der auch die Einbindung ins Stromnetz gewährt. Zurzeit ist noch nicht sicher, ob sich die Technik bewähren wird. Deshalb beschränkt sich der Kanton Bern, das Pilotprojekt und die Betriebsergebnisse zu verfolgen und erst danach eine Beurteilung für eine Realisierung abzugeben.
3. Grundsätzlich ist die Idee, raumsparende Materialien anstelle von Wasser als Höhenspeicher zu verwenden gut. So kann allenfalls mit weniger Landverschleiss und weniger Umweltbelastung ähnliche Energiespeicherung erzeugt werden. Allerdings hat ein Turm von 120 m auch einen Einfluss auf das Landschaftsbild. Ob diese Technik schlussendlich in Form eines grossen Kranes umgesetzt wird oder in einer anderen Form, wird sich zeigen. Denkbar wären auch eine Verbindung mit bereits bestehenden Bauobjekten (Brücken, Bergbahnen, Sprungtürmen, Mühlensilos etc.) oder in einer Kaverne im Berginneren.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 03.09.2022

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortung: GSI

Stand der Dinge und Prozedere Revision SHG (Sozialhilfegesetz)

Die Gesetzesrevision des SHG ist in Bearbeitung, erste Konsultationen (Umfragen, Workshops, Interviews mit Fachpersonen) sind schon vorgenommen worden. Es handelt sich offensichtlich um eine wichtige Revision. Auf der politischen Agenda wie z. B. «Geschäftsplanung Grosser Rat» aktueller Stand Herbstsession 2022 ist jedoch kein Hinweis zu finden über den Stand der Dinge.

Deshalb nachfolgend meine Fragen zur zeitlichen Planung und zu den Fristen.

Fragen:

1. In welchem Zeitraum findet die Vernehmlassung statt?
2. Wer wird zur Vernehmlassung eingeladen?
3. Wann ist eine Behandlung im Grossen Rat vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Die geplante Totalrevision des Sozialhilfegesetzes befindet sich noch im frühen Stadium der Erarbeitung der Grundlagen. Nach der aktuellen Meilensteinplanung, die allerdings noch Änderungen erfahren kann, ist ein Inkrafttreten per 2026 vorgesehen.

Da die Befassung des Grossen Rates mit diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht vor 2024 erfolgen wird (vgl. Antwort zu Frage 3), wurde es noch nicht in die «Geschäftsplanung Grosser Rat» aufgenommen.

1. Nach der aktuellen Meilensteinplanung ist die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die zweite Hälfte 2023 vorgesehen.
2. Die Staatskanzlei führt aufgrund von Artikel 16 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die VMV listet auf, welche Behörden und Organisationen in diese Liste aufgenommen werden und veröffentlicht die periodisch aktualisierte Liste jeweils im Internet (<https://www.sta.be.ch/content/dam/sta/dokumente/de/themen/gesetzgebung/vernehmlassungsadressatenliste-de.pdf>). Diese Liste wird von den Direktionen jeweils mit den in ihren Fachgebieten zusätzlich anzuhörenden Behörden und Organisationen ergänzt (vgl. Art. 16 Abs. 2 VMV). Entsprechend wird die GSI die Liste insbesondere mit den betroffenen Organisationen und Verbänden des Sozialbereichs ergänzen.
3. Nach der aktuellen Meilensteinplanung wird die parlamentarische Beratung nicht vor Mitte 2024 stattfinden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 04.09.2022

Eingereicht von: Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

Begleitung vs. Erziehung. Fragen zur Einordnung der Berufsbezeichnung Miterzieherin

In den BERESUB-Richtpositionsumschreibungen des Kantons sind auf Seite 45 vier Varianten der beruflichen Funktionsträger*innen «Miterzieher*in» aufgeführt. In der Praxis finden sich solche Mitarbeitenden ohne sozialpädagogische Ausbildung in vielen Organisationen der institutionellen Kundenbetreuung. Sie ergänzen auf wertvolle Weise die Fachkräfte.

Nun fehlt jedoch in den BERESUB-Richtpositionsumschreibungen die explizite Erwähnung, dass sich dieser Beruf ausschliesslich auf den Kinder-/Jugendbereich bezieht. Nun wurde festgestellt, dass auch im Stellenplan mindestens einer vom Kanton Bern bewilligten und beaufsichtigten Institution für erwachsene Menschen mit schweren Beeinträchtigungen die erwähnte Berufsgattung festgeschrieben und entsprechende Mitarbeitende angestellt sind.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Begriff «Erziehung» im Bereich erwachsener Menschen mit Beeinträchtigung fehl am Platz ist?
2. Wenn ja, ist er bereit, die Richtpositionsumschreibung «Miterzieher*in» im BERESUB entsprechend zu präzisieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Bereich erwachsener Menschen mit Behinderungen wird grundsätzlich nicht von Erziehung gesprochen. Die Tätigkeit in diesem Bereich ist eine agogische Arbeit und hat das Ziel, Menschen in ihren Selbst-, Sozial- und Fachkompetenzen zu fördern, diese zu erhalten und zu erhöhen.

Die Funktionsbezeichnung Miterzieherin / Miterzieher wird im Kinder- und Jugendbereich verwendet. Insofern ist diese Bezeichnung, die vorwiegend eine Tätigkeit oder einen Ausbildungsstand beschreibt und kein sozialpädagogischer Berufsabschluss ist, nicht für den Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen geeignet.

2. In den Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung werden die Stellen der kantonalen Verwaltung umschrieben. Diese Richtpositionsumschreibungen werden gegenwärtig von der FIN als zuständige Direktion umfassend überarbeitet. Das Anliegen der vorliegenden Anfrage wird, soweit es kantonale Stellen betrifft, im Überarbeitungsprozess geprüft. Funktionen, die in BERESUB beschrieben werden, sind nicht Gegenstand dieser Überprüfung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 04.09.2022

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, GLP)

Beantwortung: GSI

Auftragsvergabe Temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV)

Gemäss Publikation im simap vom 19.08.2022 hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im April 2022 sämtliche Aufträge für die Errichtung der Temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) im Umfang von 8,3 Millionen Franken im freihändigen Verfahren vergeben. Dies, obschon die Aufträge aufgrund der im öffentlichen Beschaffungswesen gelten Schwellenwerten öffentlich hätten ausgeschrieben werden müssen. Dem Vernehmen nach beruft sich die GSI einerseits auf die ausserordentliche Lage und die damit zusammenhängende Dringlichkeit sowie auf die aktuelle Auslastung der Unternehmen in der Bauwirtschaft. Besonders störend ist dabei, dass mit den Tiefbauarbeiten eine Firma beauftragt wurde, die keinem GAV untersteht und sich somit nicht an die einschlägigen Bestimmungen wie Lohn, Arbeitszeiten usw. halten muss.

Fragen:

1. Wie begründet der Regierungsrat die Dringlichkeit und die damit verbundene freihändige Auftragsvergabe?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die ohne Konkurrenz vergebenen Aufträge zu marktüblichen Konditionen vergeben wurden?
3. Wieso wurden die Auftragsvergaben erst am 19.08.2022 und ohne Beschwerdemöglichkeit im simap öffentlich publiziert, obschon die Aufträge bereits im April 2022 vergeben wurden?

Antwort des Regierungsrates

1. Zum Zeitpunkt des Entscheides des Regierungsrates, eine grosse temporäre Unterkunft für Schutzsuchende zu errichten, wurden dem Kanton Bern täglich 100 – 200 Personen aus der Ukraine zugewiesen. Aufgrund der damaligen Lageentwicklung und den daraus abgeleiteten Szenarien des Bundes musste der Kanton damit rechnen, dass die Anzahl Zuweisungen über längere Zeit auf hohem Niveau bleiben würde. Zu diesem Zeitpunkt konnten zwar etwa 80 Prozent der Schutzsuchenden in Gastfamilien untergebracht werden. Jedoch war nicht klar, wie gross die Bereitschaft in der Bevölkerung war, Schutzsuchende aufzunehmen, und wie lange ihr Engagement dauern würde. Es lag aber auf der Hand, dass nur mit Gastfamilienlösungen und der Einrichtung von vielen kleineren Kollektivunterkünften der Kanton nicht genügend vorbereitet sein würde, um die erwartete Anzahl Schutzsuchende aufzunehmen. Nur mit der Eröffnung einer grossen unterirdischen Unterkunft in der Stadt Bern konnte verhindert werden, dass Schutzsuchende ohne Obdach blieben. Diese Art der Unterbringung sollte – da es sich bei den untergebrachten Personen zumeist um Frauen und Kinder handelte – nur eine notfallmässige Lösung sein. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Regierungsrat für die Errichtung einer grossen Kollektivunterkunft, die den Dimensionen der Krise entsprach. In Anbetracht der Unvorhersehbarkeit der Ereignisse und Dringlichkeit der Situation wurde gestützt auf Art. 21 Abs. 2 lit. d. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) eine freihändige Auftragsvergabe gewählt.
2. Aufgrund der momentanen Marktsituation verfügen Unternehmen, die für die Umsetzung eines solchen Projektes herangezogen werden müssen, in aller Regel über sehr volle Auftragsbücher. Dies bedeutet, dass der Bau der TUV entsprechend priorisiert werden musste durch die Unternehmen und diese andere, gegebenenfalls sogar lukrativere, Aufträge verschieben oder sogar stornieren mussten. Damit konnten

auch nicht vollumfänglich die Regeln des Marktes spielen. Wo möglich wurden aber verschiedene Offerten eingeholt.

3. Der Entscheid des Regierungsrates für den Bau der TUV fiel am 6. April. Die ersten Arbeiten begannen am 8. April. Bei der späten Publikation der freihändigen Vergabe handelt es sich um ein Versehen. Allerdings muss festgehalten werden, dass auch eine unmittelbare nachträgliche Publikation der freihändigen Vergabe mit entsprechender Beschwerdefrist nichts daran geändert hätte, dass bis zum Ablauf der Beschwerdefrist die meisten und insbesondere die kostenintensivsten Arbeiten bereits durchgeführt bzw. die entsprechenden Bestellungen schon getätigt worden wären. Notgedrungen besass eine nachträgliche Publikation der freihändigen Vergabe damit überwiegend deklaratorischen Charakter und wurde vor allem aus Transparenzgründen und der Vollständigkeit halber vorgenommen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 04.09.2022

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wie kam es zur Wahl einer ungeeigneten Lokalität als Asylunterkunft in Steffisburg?

Am 18. August 2022 wurde bekannt, dass ab dem 1. Januar 2023 in der Liegenschaft «Untere Mühle» bis zu 164 Unterbringungsplätze für ein Asyl- und Integrationszentrum geschaffen werden sollen. Demnach vermietet die Esther-Schüpbach-Stiftung (bzw. Stiftung Solina) dem Verein Asyl Berner Oberland und dem Amt für Integration und Soziales (AIS) per 1. Januar 2023 eine Liegenschaft als Asylunterkunft in Steffisburg. Dafür müssen die bisherigen Angestellten und Bewohnenden bis spätestens Ende November raus. Die örtlichen Behörden der Gemeinde Steffisburg wurden über die Absichten und das Vorgehen erst sehr kurzfristig informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat den Standort der Liegenschaft «Untere Mühle», die mitten im Unterdorf in einem Wohn- und Gewerbequartier und zudem an der Durchgangsstrasse liegt, als gut geeignet für eine Asylunterkunft?
2. Was sagt der Regierungsrat zur Kritik, dass das Gebäude in Bezug auf die geplante Maximalauslastung als auch auf den fehlenden Aussenraum für die Unterbringung von bis zu 164 Menschen als nicht geeignet angesehen wird?
3. Warum haben der Regierungsrat bzw. die Verhandlungspartner auf beiden Seiten die Gemeindebehörden nicht vor der Unterzeichnung des Mietvertrags und somit vor Vollendung von Tatsachen um eine Stellungnahme gebeten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Standort ist grundsätzlich gut für eine Asylunterkunft geeignet. Die Nutzung ist zonenkonform und der Standort erfüllt die Kriterien für eine Kollektivunterkunft.
2. Das Gebäude «Untere Mühle» eignet sich gemäss einer ersten Planung gut für die Unterbringung von maximal 164 schutzsuchenden Personen, wobei diese Anzahl Plätze einer Vollbelegung entspricht, die in der Regel als Folge von Leerbeständen und Fehlbetten im operativen Betrieb nicht erreicht werden. Was den Aussenraum anbelangt, sind diverse Möglichkeiten in der Nähe verfügbar (Wald, Schulhaus, Grünflächen).
3. Aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Vermieterin wurde die Gemeinde erst kurz vor der Unterzeichnung des Mietvertrages informiert. Sie konnte daraufhin ihre Stellungnahme abgeben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Soder (Biel, Grüne)

Beantwortung: GSI

Einbezug beim Ausarbeiten des kantonalen Integrationsprogramms (KIP3)

Aktuell ist es so, dass Bund und Kantone für die Jahre 2022 und 2023 ausnahmsweise eine zweijährige Phase beschlossen haben, um die Integrationsagenda in die kantonalen Integrationsprogramme (KIP2bis) zu überführen. Ab 2024 ist wiederum eine reguläre vierjährige KIP-Phase geplant (KIP3). Bei der Ausarbeitung des KIP3 sollten unbedingt die Integrationskommission, die Ansprechstellen Integration (AI), die regionalen Partner des Asylbereichs sowie die Städte und grösseren Gemeinden miteinbezogen werden. Offenbar wurde dieses Prinzip bei der Vorbereitung des KIP2bis nicht umgesetzt.

Deshalb wirft dieses ungewöhnliche Vorgehen Fragen auf:

1. Fanden gemeinsame Vorbereitungssitzungen mit der Integrationskommission, den Ansprechstellen Integration (AI), den regionalen Partnern des Asylbereichs sowie mit den Städten und grösseren Gemeinden statt?
2. Wie viele gemeinsame, interdisziplinäre Sitzungen haben 2022 stattgefunden?
3. Im Frühling 2023 ist vorgesehen, dass die Kantone dem Staatssekretariat für Migration (SEM) das KIP3 vorschlagen. Ist geplant, dass das KIP3 vorher der Integrationskommission präsentiert wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Es fanden keine Vorbereitungssitzungen mit den genannten Gremien statt. Die GSI hat einen ersten Entwurf für das Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP3) selbständig und basierend auf den bisherigen Erfahrungen mit den Integrationsprogrammen sowie den Vorgaben des Bundes erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich vom 6. September bis am 14. Oktober 2022 in Konsultation bei den verschiedenen betroffenen Stellen, darunter die Städte, grösseren Gemeinden, Ansprechstellen Integration und die regionalen Partner. Die Konsultationsunterlagen sind auch für alle weiteren, nicht direkt angeschriebenen interessierten Stellen zu finden unter www.be.ch/kip3.
2. Es haben 2022 keine interdisziplinären Sitzungen mit den genannten Gremien zum KIP stattgefunden.
3. Die Integrationskommission wird im Rahmen ihrer regulären Sitzung am 24. Oktober 2022 über das KIP3 informiert und erhält dann auch die Gelegenheit Rückmeldung zu geben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP)

Beantwortung: GSI

Verkauf der Axsana an die Post: Was heisst das für die Anschubfinanzierung und das Darlehen des Kantons?

Anfang August wurde kommuniziert, dass sich die Post per Ende September 2022 mit 75 Prozent an der Axsana beteiligt – also an der Betriebsgesellschaft für das elektronische Patientendossier, an der auch der Kanton Bern beteiligt ist. Die Post habe mit der Axsana und deren Eigentümern eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

In der Frühlingssession 2021 hat der Grosse Rat im Rahmen meiner Motion «Wird die Axsana AG zum Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen!» verschiedene Forderungen als Motion überwiesen, u. a. die folgenden:

- Als Miteigentümer der Axsana AG soll der Kanton Bern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Finanzsituation der Axsana AG transparent offengelegt wird.
- Beim Bund und bei der Axsana AG ist ein klarer Zeitplan einzufordern, bis wann die 1,29 Millionen Franken (sprich die Hälfte der gesprochenen Anschubfinanzierung) wie vereinbart an den Kanton Bern zurückfliessen, und in der Folge ist mit Nachdruck auf die Einhaltung dieses Zeitplans zu beharren.

In der Wintersession 2021 bestätigte mir der Regierungsrat im Rahmen einer Anfrage betreffend Finanzierung Folgendes: «*Die Aussagen stimmen weiterhin. Der Kanton Bern hat über die Anschubfinanzierung und das erwähnte Darlehen hinaus keine weiteren Beiträge an die Axsana AG geleistet. Auch die Konditionen z. B. betreffend Rückzahlung wurden nicht angepasst.*»

Fragen:

1. Ist die Rückzahlung des Darlehens und der Hälfte der Anschubfinanzierung auch nach dem mehrheitlichen Verkauf der Axsana an die Post gewährleistet?
2. Wann wird die Rückzahlung von Anschubfinanzierung und Darlehen an den Kanton Bern gemäss aktuellem Zeitplan erfolgen?
3. Würde der Kanton Bern nach dem Verkauf auch bei einem späteren Konkurs der Axsana die versprochenen Teile von Anschubfinanzierung und Darlehen von den neuen Besitzern zurückbekommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Damit die Einführung des elektronischen Patientendossiers mit einem neuen Investor vorangetrieben werden kann, hat der Kanton Bern auf die Rückzahlung von 0,5 Millionen Franken und somit eines Teils des Gesamtdarlehens von 1,464 Millionen Franken verzichtet. Für den restlichen Betrag von 0,964 Millionen Franken besteht weiterhin ein Darlehensvertrag.
2. Die Rückzahlung erfolgt gemäss aktuellem Darlehensvertrag bis spätestens am 31. Dezember 2027.

3. Für den Fall der Konkureröffnung (Art. 175, Art. 192 SchKG) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) verzichtet die GSI auf das Darlehen in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wer hat das Viererfeld als temporäre Flüchtlingsunterkunft vorgeschlagen?

Der Fragesteller dankt für die Antworten zu seiner Anfrage 10 aus der Sommersession. Er war von den Antworten nicht überrascht, sie haben seine Skepsis gegenüber der überstürzten Entscheidung, auf dem Viererfeld eine Containersiedlung zu errichten, verstärkt. Die Regierungsratspräsidentin Bern-Mittelland hat die Baubewilligung für die Errichtung der temporären Unterkunft im Viererfeld mit zugehörigen Anlagen für die Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine, befristet auf drei Jahre, am 29. Juli 2022 erteilt. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid hat sie aus wichtigen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Vor diesem Hintergrund möchte der Fragesteller wissen, wer zu welchem Zeitpunkt welchen Entscheid gefällt hat.

Fragen:

1. Wer wurde beim Kanton Bern vorstellig mit dem Vorschlag, das Viererfeld temporär als Unterkunft für Flüchtende aus der Ukraine zu nutzen?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Regierungsratspräsidentin in den Prozess miteinbezogen?
3. Stand der Entscheid zur Errichtung der Containersiedlung im Zusammenhang mit der geplanten Erschliessung und Überbauung der betroffenen Parzelle?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton stand bezüglich möglicher Standorte für eine temporäre Unterkunft für Schutzsuchende mit verschiedenen Gemeinden in Kontakt. Ein geeigneter Standort musste folgende Kriterien erfüllen: Erstens musste er möglichst rasch und kostengünstig mit Strom, Wasser und Abwasser erschliessbar sein. Zweitens musste er genügend gross sein. Drittens musste er per sofort zur Verfügung stehen. Viertens musste die Standortgemeinde gewillt sein, für die Umsetzung eines solchen Pionierprojekts Hand zu bieten. Es kristallisierte sich schnell heraus, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit das Viererfeld der einzige Standort war, der alle diese Kriterien erfüllte.
2. Die Zusammenarbeit zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Stadt Bern und dem zuständigen Regierungsratspräsidentenamt war von Beginn des Projekts an sehr eng und konstruktiv.
3. Das Viererfeld befindet sich im Eigentum der Stadt Bern. Zu weiteren, langfristigen Bauvorhaben der Stadt Bern, die das Viererfeld betreffen, äussert sich der Kanton nicht, sondern verweist an die zuständigen Stellen der Stadt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortung: GSI

Eine Quelle für Humus

Es ist möglich, im Einklang mit der Natur eine «ewige Ruhe» zu gewähren, wenn das Leben eines jeden Menschen sein Ende erreicht hat: Weder begraben noch verbrannt, sondern dem biologischen Bodenleben zurückgegeben.

Hier ein Link zu einer Westschweizer Website, die den Prozess erklärt: <https://www.humusation.ch/>.

Diese Lösung vermeidet den Energieverbrauch, der für die Einäscherung erforderlich ist. Sie gewährleistet zudem eine korrekte Verwesung der Leichen, indem sie die Verschmutzung des Friedhofsbodens vermeidet.

Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen auf Ebene des Kantons Bern für die Entwicklung einer solchen Lösung?
2. Wie ist die Situation auf der Ebene der kantonalen Gesetzgebung?
3. Wie beurteilt der Kanton die Entwicklung hin zu einer solchen Lösung?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe f Gesundheitsgesetz (GesG; BSG 811.01) ist der Regierungsrat befugt, das Bestattungswesen zu regeln. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat am 27. Oktober 2010 die Bestattungsverordnung (BestV; BSG 811.811) verabschiedet.
2. In der BestV wird festgehalten, dass lediglich Erd- und Feuerbestattungen gestattet sind (Art. 3) und die Gräber der Erdbestattung bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre eine Mindestdiefe von 1.5 Metern aufweisen müssen (bei Kindern unter 12 Jahren 1 Meter; Art. 6). Somit sind, basierend auf dem gültigen Recht, die Möglichkeiten für die erwähnte neue Form der Bestattung zurzeit nicht gegeben.
3. Abgesehen von notwendigen Änderungen des aktuell gültigen Rechts (siehe oben) müssten zusätzlich praktische Fragen beantwortet werden, bevor eine solche Lösung in Betracht gezogen werden kann. Wo genau würden die Körper für diesen Prozess gelagert werden? Wer stellt das Personal, das diese Lagerstätten und auch den Prozess überwacht? Wie steht es um die Möglichkeit, dass dieses Verfahren kommerzialisiert wird? Was geschieht während dieses Prozesses mit Rückständen von Medikamenten, die die verstorbene Person vorgängig eingenommen hat? Wie sieht es aus mit infektiösen Krankheiten, an denen die verstorbene Person gelitten hat? Welchen Einfluss haben diese Faktoren auf die Qualität des Humus und wofür wird dieser verwendet?

Es ist anhand dieses Fragenkatalogs ersichtlich, dass noch zahlreiche offene Fragen geklärt werden müssten, bevor eine entsprechende Rechtsänderung in die Wege geleitet werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP)

Beantwortung: GSI

Was unternimmt der Kanton gegen die Teuerung?

In der aktuellen Krise schiessen die Preise für Heizung und Strom ebenso in die Höhe wie für Krankenversicherungen und Lebensmittel. Die Bevölkerung ist stark betroffen und die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keine Einkommenserhöhung zu erwarten. Wird der Regierungsrat angesichts der besonderen Umstände Massnahmen ergreifen, um den steigenden Lebenshaltungskosten entgegenzuwirken?

Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat angesichts dieser besonderen Lage Massnahmen vor, um diese Erhöhung der Lebenshaltungskosten bei der Bevölkerung abzufedern?
2. Welche Massnahmen sind insbesondere für Personen in prekären Verhältnissen vorgesehen?
3. Ist eine Anpassung der Sozialhilfe vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich der bisherigen Preisentwicklung und möglichen zukünftigen Szenarien der Kostensteigerung aufgrund der globalen Lage bewusst. Je nach Ausprägung dürften Menschen in der Sozialhilfe, Personen mit Ergänzungsleistungen sowie andere Personengruppen mit bescheidenen finanziellen Mitteln von der Entwicklung besonders stark betroffen sein.

Es gilt aber vorerst abzuwarten, wie sich die Situation weiterentwickelt und, wenn angezeigt, die notwendigen Schritte zu prüfen und einzuleiten. Allfällige Hilfen sind im Gesamtkontext zu betrachten.

2. Der Kanton Bern kennt, wie die ganze Schweiz, das System der sozialen Sicherung durch die Sozialhilfe und durch Sozialversicherungsleistungen. Personen, die Leistungen der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen, können ergänzend die bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen beantragen. Reichen die eigenen finanziellen Mittel oder allfällige Sozialversicherungsleistungen nicht aus, können die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern ihren Anspruch auf Sozialhilfe prüfen lassen. Die Berechnungsweise richtet sich nach dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, das die effektiven Nebenkosten wie beispielsweise die Heizkosten berücksichtigt. Stromkosten ausserhalb der Mietnebenkosten sind in der Sozialhilfe hingegen Teil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, dessen Höhe plafoniert ist. Somit werden Stromkosten nicht effektiv, sondern pauschal vergütet.
3. Aktuell ist nicht geplant, dass der Kanton Bern in der Sozialhilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt erhöht. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sieht ebenfalls noch keine Anpassungen vor, da in der Sozialhilfe bestimmte Positionen wie die effektiven Mietnebenkosten zusätzlich zum Grundbedarf übernommen werden. Die aktuelle Teuerung wirkt sich deshalb nur bedingt auf den Grundbedarf in der Sozialhilfe aus. Nichtsdestotrotz beobachten die SKOS und der Kanton Bern die aktuellen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Sozialhilfe.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Bühler (Cortébert, SVP)

Beantwortung: DIJ

Die vom Volk genehmigten Windparks im Berner Jura könnten eigentlich gebaut werden!

Die Windparkprojekte in Tramelan und jüngst in Jeanbrenin wurden von der Bevölkerung bestätigt, doch die Arbeiten haben noch immer nicht begonnen. In einer Zeit, in der alle sagen, dass man angesichts der Energiekrise und der Klimakrise jetzt handeln muss, könnte der Kanton Bern mit gutem Beispiel vorangehen und jetzt handeln. Oder?

Fragen:

1. Wird der Kanton Prioritäten setzen, seine ganze Energie in das Windparkprojekt Jeanbrenin investieren und den Baubeginn so schnell wie möglich genehmigen?
2. Ist der Kanton beim Dossier Windpark Tramelan aktiv und wie?
3. Wie schätzt der Kanton den Zeitverlust durch Einsprachen und Rechtsverfahren bei den Windparks im Berner Jura und die dadurch nicht produzierte Elektrizität ein?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton nimmt bei der Entwicklung erneuerbarer Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen eine Vorreiterrolle ein. Er stellt erhebliche Ressourcen für die Planung von Windparks bereit. Die Genehmigungsentscheide zu den Windparks Jeanbrenin (Genehmigung am 29. April 2022) und Tramelan (Genehmigung am 7. Juni 2016) sind das Ergebnis sehr grosser Anstrengungen der Verwaltung, diese Projekte in technischer und rechtlicher Hinsicht in Partnerschaft mit den Gesuchstellern und den betroffenen Gemeinden zu konsolidieren. Der Regierungsrat bedauert die Verzögerungen, die durch die gegen diese Entscheide eingereichten Beschwerden entstanden sind.

1. Der Windpark Jeanbrenin ist eine Priorität im Bereich der Entwicklung erneuerbarer Energien. Der Standort ist im kantonalen Richtplan als Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt. Die einer Baubewilligung gleichkommende Überbauungsordnung «Jeanbrenin» wurde am 29. April 2022 nach einem besonders komplexen Verfahren, das in Rekordzeit durchgeführt wurde, genehmigt.

Gegen diesen Entscheid wurde jedoch bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) eine Beschwerde eingereicht. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Energie (BFE) noch keine Genehmigungsverfügung für die elektrische Anlage ausgestellt, und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat noch keine Genehmigung für ein Luffahrtshindernis erteilt. Diese Entscheide können zeitlich nicht mit demjenigen des Kantons koordiniert werden. Diese Situation erschwert die Entwicklung eines solchen Projekts.

Der Regierungsrat kann aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung nicht bei den Rechtsinstanzen intervenieren. Zudem hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung (Art. 61b BauG), was den Gesuchsteller vorerst daran hindert, mit den Arbeiten zu beginnen.

2. Die einer Baubewilligung gleichkommende Überbauungsordnung «Montagne de Tramelan» wurde am 7. Juni 2016 genehmigt. Auch gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde eingereicht. Die DIJ und das kantonale Verwaltungsgericht haben den Genehmigungsentscheid bestätigt. Der Fall ist nun in letzter

Instanz beim Bundesgericht hängig. Wie beim Windpark Jeanbrenin verhindert die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde, dass der Gesuchsteller mit den Bauarbeiten beginnen kann.

3. Der Regierungsrat hat zum jetzigen Zeitpunkt keine quantitative Einschätzung der Auswirkungen der Verzögerungen beim Bau der beiden Windparks auf die Energieproduktion vorgenommen. Die von der BKW zur Verfügung gestellten Daten lassen jedoch eine grobe Schätzung zu. Die beiden Windparks würden zwischen 39 und 43 GWh produzieren. Dies entspricht dem jährlichen Verbrauch von 8600 bis 9500 Haushalten. Die Beschwerden haben zur Folge, dass sich der Zeitpunkt für den Bau der Windparks und damit die Produktion von erneuerbarer Energie in der Region Berner Jura verzögert, was der Regierungsrat bedauert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 30.08.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, GLP)

Beantwortung: FIN

Elektronische Zustellung von Lohnabrechnungen für das Kantonspersonal

Der Kanton Bern verschickt die Lohnabrechnungen ans Kantonspersonal wie auch an die Mitglieder des Grossen Rates (und wohl auch des Regierungsrates) auf Papier.

Ein Versand erfolgt immer dann, wenn sich gegenüber dem Vormonat betragsmässig etwas geändert hat. Bei den Mitgliedern des Grossen Rates ist das i. d. R. jeden Monat der Fall. Bei Kantonsangestellten mit 13 Monatslöhnen zumindest in den zwei Monaten, in denen der 13. Monatslohn ausgezahlt wird, und in den jeweiligen Folgemonaten. Diese Praxis ist weniger ressourcenaufwändig, als wenn jeden Monat eine Lohnabrechnung per Post zugestellt würde.

Andere Arbeitgeber gehen heute aber einen Schritt weiter: So verschickt der Bund bspw. keine Lohnabrechnungen auf Papier mehr an Mitarbeitende mit Computerarbeitsplatz. Stattdessen können sie die Lohnabrechnung – wie auch den Lohnausweis – elektronisch von einem Portal herunterladen (auch dann, wenn betragsmässig keine Änderung gegenüber dem Vormonat besteht). Eine solche Lösung benötigt nochmals deutlich weniger Ressourcen als die Lösung des Kantons Bern. Damit die Empfänger:innen auf das Vorhandensein einer neuen Lohnabrechnung aufmerksam werden, können sie per E-Mail avisiert werden.

Fragen:

1. Plant der Regierungsrat, die Zustellung der Lohnabrechnungen künftig elektronisch zu vollziehen?
2. Welcher Anteil des Kantonspersonals hat Zugang zu einem Computerarbeitsplatz?
3. In welcher Form erhält das Personal in den anderen Kantonen seine Lohnabrechnungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Mit SAP werden am 1.1.2023 sogenannte Employee und Management Self Services (ESS/MSS) eingeführt. Diese ESS werden in einem internen Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt. Dort können die Mitarbeitenden in Zukunft ihre Gehaltsabrechnungen elektronisch abrufen.
2. Der genaue Anteil des Kantonspersonals mit Zugang zu einem Computerarbeitsplatz ist nicht bekannt. 93 Prozent des Kantonspersonals verfügen jedoch über eine persönliche kantonale Mail-Adresse.
3. Dem Regierungsrat liegt dazu keine komplette Übersicht vor. In der Regel erhält das Personal in anderen Kantonen die Lohnabrechnungen aber noch auf Papier. Anders als bei grossen Arbeitgebern wie dem Bund, der Post oder der SBB ist der elektronische Versand für Mitarbeitende in Kantonsverwaltungen noch kein Standard.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 31.08.2022

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: FIN

Was bringen Patentbox und F+E-Überabzug konkret

Mit dem Steuergesetz 2021 wurden im Kanton Bern im Rahmen der Umsetzung der STAF-Vorlagen erstmals die neuen Innovationsförderinstrumente der Patentbox und des F+E-Überabzugs eingeführt.

Fragen:

1. Wie viele Unternehmen haben Anträge für die Anwendung der Patentbox eingereicht?
2. Wie viele Unternehmen haben Anträge für den F+E-Überabzug eingereicht?
3. Wie hoch ist die mutmassliche durchschnittliche Steuerentlastung?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Die Steuergesetzrevision 2021 ist bezüglich der STAF-Massnahmen rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Aus den bestehenden Auswertungen der Steuerverwaltung geht hervor, dass für das Steuerjahr 2020 insgesamt 166 Unternehmen und für das Steuerjahr 2021 insgesamt 180 Unternehmen eine STAF-Ermässigung beantragt haben.

3. Die Veranlagungen für die Steuerjahre 2020 und 2021 sind noch nicht abgeschlossen. Zahlen zu den konkret gewährten Ermässigungen und den daraus resultierenden Entlastungen können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Aufgrund des Veranlagungsfortschrittes werden detaillierte und belastbare Auswertungen zu den einzelnen Massnahmen (Patentboxen, Überabzug für Forschung+Entwicklung) gegen Ende 2023 vorliegen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.09.2022

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortung: FIN

Steuerhölle Bern – Wie lange noch?

Dem Kanton Bern haftet der Ruf als «Steuerhölle» an. Im Tax-Monitor 2022 der Crédit Suisse wird Bern als der Kanton mit der höchsten Steuerbelastung für juristische Personen ausgewiesen. Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr sogar noch verschlechtert. Zum Vergleich: Im Jahr 2016 lag der Kanton noch auf Platz 20. Bei den natürlichen Personen ist die Lage nur marginal besser. Dort liegt Bern im interkantonalen Vergleich auf dem drittletzten Platz. Auch hier hat seit 2013 eine Verschlechterung stattgefunden, als man noch auf Rang 20 lag.

Fragen:

1. Welche kurzfristigen Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, damit der Kanton Bern für Unternehmen und natürliche Personen steuerlich wieder attraktiver wird?
2. Welche langfristigen Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, damit der Kanton Bern für Unternehmen und natürliche Personen steuerlich wieder attraktiver wird?
3. Welche Strategie verfolgt der Kanton, um die Verwaltung zu verkleinern und deren Effizienz zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Steuergesetzrevision 2021 sah bewusst keine Entlastungen bei den Tarifen der natürlichen oder juristischen Personen vor. Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde stattdessen die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das gewisse Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlagen vorsieht. Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 (bisher 3.06) für natürliche Personen und 2,820 (bisher 3.06) für juristische Personen. Der Regierungsrat hat bekanntlich bereits weitere Senkungen der kantonalen Steueranlagen für das Jahr 2024 vorgesehen.
2. Der Handlungsbedarf ist aus Sicht des Regierungsrates unbestritten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Entlastungen auch mittelfristig wenn immer möglich über eine Senkung der kantonalen Steueranlagen vorzunehmen sind. Sie sind das eigentliche Instrument des Grossen Rates, um die Höhe der Steuern am Finanzbedarf zu orientieren. Sobald und soweit es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind weitere Entlastungen für die bernischen Unternehmungen und die natürlichen Personen über eine weitere Senkung der kantonalen Steueranlagen anzustreben.
3. Die Verwaltung erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Eine Verkleinerung der Verwaltung hat demzufolge in der Regel auch einen Abbau von Aufgaben zur Folge; zum Beispiel im Rahmen von Entlastungspaketen. Ein solches ist derzeit nicht geplant.

Was die Effizienz der Verwaltung anbelangt, so stellt diese für den Regierungsrat gestützt auf Art. 101 Abs. 1 KV ohnehin eine Daueraufgabe dar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: FIN

Steuerverwaltung – Bearbeitung frankophoner Dossiers und Kaderstelle

Für 2019 kündigte die Finanzdirektion eine Umstrukturierung in der Steuerverwaltung an, die den Berner Jura besonders betraf. Damals war vorgesehen, dass die Steuerregionen Berner Jura und Seeland zusammengelegt und de facto Kaderstellen im Berner Jura gestrichen würden. Diese Umstellung hat stattgefunden und es gibt heute kein französischsprachiges Kadermitglied mehr (abgesehen von einer Stelle, die sich eine französisch- und eine deutschsprachige Person teilen) für die Region Berner Jura–Seeland, deren Sitz sich nun in Biel befindet.

Unseren Informationen zufolge wurde damals angegeben, dass als Ausgleich die französischsprachigen Dossiers des Seelands im Berner Jura bearbeitet würden, sobald die Reorganisation im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier vollzogen sei. Die deutschsprachigen Dossiers aus dem Berner Jura würden im Gegenzug vom deutschsprachigen Team der Region Berner Jura–Seeland der Steuerverwaltung bearbeitet.

Fragen:

1. Wurde die Frage, wo die französischsprachigen Dossiers tatsächlich bearbeitet werden, von der Finanzdirektion formell geregelt?
2. Wenn nein, ist dies im Rahmen des Projekts «Avenir Berne Romande» vorgesehen?
3. Hat die Finanzdirektion einen Aktionsplan ins Auge gefasst, um innerhalb eines angemessenen Zeithorizonts in der Region Berner Jura–Seeland wieder eine französischsprachige Führungskraft zu ernennen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Idee einer zentralen Bearbeitung der französischsprachigen Dossiers im Berner Jura wurde mehrfach vertieft diskutiert, letztmals mit Einbezug der Verantwortlichen des Projekts «Avenir Berne Romande». Dabei ist man jedes Mal zum Ergebnis gekommen, dass eine solche Zentralisierung den Bemühungen für eine Verstärkung der Zweisprachigkeit in der Verwaltung entgegenwirken würde. Die Steuerverwaltung unternimmt seit längerem grosse Anstrengungen, die Zweisprachigkeit in der gesamten Steuerverwaltung zu fördern. Aktuell läuft das Zertifizierungsverfahren für das «Label für die Zweisprachigkeit» (betreffend die Region JB-SL) und das «Engagement für die Zweisprachigkeit» (betreffend die restliche Steuerverwaltung) unter der Leitung des Forums für Zweisprachigkeit.

Die Zentralisierung der französischsprachigen Dossiers im Berner Jura wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

2. Siehe Antwort zur Frage 1. Die Vor- und Nachteile einer zentralen Bearbeitung der französischsprachigen Dossiers im Berner Jura wurde bereits mit Einbezug der Verantwortlichen des Projekts «Avenir Berne Romande» vertieft diskutiert.
3. Aktuell verfügt die Region JB-SL über einen frankophonen Bereichsleiter (Inkasso). Bei allen Neubesetzungen von Kaderstellen (Stufe Regionenleitung und Bereichsleitung) wird selbstverständlich darauf geachtet, dass frankophone Personen aus dem Berner Jura die gleiche Chance erhalten wie deutschsprachige Personen, sofern sie die fachlichen, Führungsmässigen und sprachlichen (d/f) Voraussetzungen

erfüllen. Im Übrigen hat die Steuerverwaltung am Standort Bern verschiedene Kaderstellen mit frankophonen Mitarbeitenden besetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 05.09.2022

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)
Aebischer (Guggisberg, SVP)

Beantwortung: FIN

Umsetzung Änderung der Funktionsbezeichnungen für Personal im Kanton Bern

Der Fragesteller hat Kenntnis davon, dass aufgrund der Änderung der Funktionsbezeichnungen von vielen Stellen im Kanton Bern nicht nur die Stellenbeschriebe, sondern auch viele Arbeitsverträge geändert bzw. neu abgeschlossen werden mussten. Dies geschah vielfach mittels Änderungskündigung. Der Fragesteller hat Kenntnis, dass dies in der Sicherheitsdirektion so umgesetzt wurde. Er ist erstaunt über dieses aufwändige und bürokratische Vorgehen und stellt sich die Frage, ob man dies nicht einfacher hätte lösen können.

Fragen:

1. Waren nur Stellen in der Sicherheitsdirektion betroffen oder mussten in allen Direktionen neue Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden abgeschlossen werden?
2. Wie viele Arbeitsverträge mussten aufgrund der Änderung der Funktionsbezeichnung neu abgeschlossen werden?
3. Hätte es nicht einen einfacheren und unbürokratischeren Weg gegeben, die Änderungen der Funktionsbezeichnungen umzusetzen, als alle MA neu anstellen zu müssen?

Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen:

Neue Arbeitsverträge oder neue Stellenbeschriebe werden primär dort ausgefertigt, wo sich (rechtlich) massgebliche Änderungen im Funktionsumfang (inkl. Einreihung) oder der organisatorischen Einordnung (bspw. neue direkte Anstellungsbehörde) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben. Weniger wichtige Änderungen (wie die reine Funktionsbezeichnung) werden zu gegebener Zeit vorgenommen, etwa, wenn sich zusätzliche Anpassungen in den Personaldokumenten aufdrängen.

1. In den letzten Jahren wurden verschiedene grössere und kleinere Reorganisationsprojekte und Funktionsanpassungen in den kantonalen Organisationseinheiten an die Hand genommen. Bei den überdirektionalen Projekten war oder ist unter anderem auch die Sicherheitsdirektion betroffen (bspw. Umgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Jugendhilfe, Einführung verwaltungsweiter ICT-Rollen, Projekt UDR etc.). Für den Regierungsrat ist unklar, ob sich die Anfrage auf eines dieser Projekte – oder möglicherweise auf ein internes Projekt der Sicherheitsdirektion bzw. einer anderen Direktion – bezieht. Ohne konkrete Kenntnis bzw. Hinweise zu den vorliegend gemeinten Änderungskündigungen, kann der Regierungsrat die Anfrage nicht beantworten.

Zu den Fragen 2-3:

Es ist bei Reorganisationsprojekten oder Funktionsanpassungen primär Aufgabe der betroffenen Organisationseinheiten zu klären, welche personalrechtlichen Schritte im Einzelfall geboten und sinnvoll sind. Die Ausfertigung eines neuen Arbeitsvertrages ist nur ein Teilaspekt davon. Die Fragen 2 und 3 können demzufolge nicht allgemeingültig beantwortet werden. Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche kan-

tonalen Organisationseinheiten darlegen, welche Gründe für die jeweilige Umsetzungsvariante im Einzelfall massgebend waren. Nur so könnte letztlich geklärt werden, ob allenfalls verwaltungsökonomischere Wege offen gestanden wären.

Verteiler

– Grosser Rat